

Statuten FDP.Die Liberalen Aarau

I. Name, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen «FDP.Die Liberalen Aarau» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Aarau.

Er bildet eine Ortssektion der FDP.Die Liberalen Bezirk Aarau und gehört damit der FDP.Die Liberalen Aargau und der FDP.Die Liberalen Schweiz an.

Art. 2

Die Partei bezweckt den Zusammenschluss der freisinnigen Stimmberechtigten der Stadt Aarau und die aktive Beteiligung am politischen Geschehen im Sinne des liberalen Gedankengutes.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder der Partei können werden:

- a) die Stimmberechtigten der Stadt Aarau, die sich zum Freisinn bekennen,
- b) auswärts wohnende Freisinnige.

Art. 4

Wer der Partei beitreten will, hat dem Vorstand eine schriftliche Anmeldung einzureichen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Gegen seinen Beschluss kann binnen 20 Tagen der Entscheid der Generalversammlung angefochten werden.

Art. 5

Den Mitgliedern der FDP.Die Liberalen Frauen und der JFDP Jungfreisinnige kommt die Mitgliedschaft nur zu, wenn sie der Partei gemäss Art. 4 beitreten.

Art. 6

Der Austritt kann auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

- a) wenn es für die Partei untragbar geworden ist
- b) wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Partei trotz wiederholten Mahnungen nicht nachkommt.

III. Organe

Art. 7

Die Organe der Partei sind:

- a) die Mitgliederversammlung (Generalversammlung und Parteiversammlung)
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

A. Die Mitgliederversammlung

Art. 8

Die Mitgliederversammlung wird als Generalversammlung oder als Parteiversammlung durchgeführt. Sie wird vom Vorstand oder auf Antrag von mindestens 25 Mitgliedern einberufen.

Der Vorstand bestimmt, ob die Mitgliederversammlung als öffentliche oder geschlossene Veranstaltung abgehalten wird. Stimmberechtigt sind in jedem Fall nur die Mitglieder.

Art. 9

Die Mitgliederversammlung beschliesst in der Regel in offener Abstimmung. Geheime Abstimmung kann vom Vorstand oder vom Vorsitzenden angeordnet oder von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit in offener Abstimmung hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlüsse über die Abänderung der Statuten und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Bei Wahlvorschlägen bestimmt der Vorstand das Abstimmungsverfahren.

Art. 10

Die Generalversammlung findet in der Regel jährlich statt. Ihr stehen namentlich folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl des Vorstandes, des *Präsidiums* (*Präsidentin, Präsident oder Co-Präsidium*), der Rechnungsrevisoren und der Delegierten für die Bezirkspartei und für die Kantonalpartei
- b) Abnahme des Jahresberichtes
- c) Abnahme der Jahresrechnung
- d) Festsetzung des Jahresbeitrages und der ausserordentlichen Beiträge
- e) Allfällige Geschäfte nach Art. 4 Absatz 2
- f) Ausschluss von Mitgliedern
- g) Abänderung der Statuten
- h) Auflösung des Vereins
- i) Beschlussfassung über weitere Gegenstände, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.

Ferner hat sie die Kompetenz zur Behandlung aller Geschäfte der Parteiversammlung.

Anträge auf Erweiterung der Traktandenliste sind dem spätestens fünf Tage vor der Generalversammlung schriftlich und kurz begründet einzureichen.

Art. 11

Es werden jährlich nach Bedarf mehrere Parteiversammlungen veranstaltet zur Behandlung folgender Gegenstände:

- a) Vorträge und Aussprachen über Fragen von allgemeinem Interesse und Grundsatzfragen der Parteipolitik
- b) Stellungnahme zu Abstimmungsvorlagen und zu Geschäften des Einwohnerrates
- c) Wahlvorschläge für Gemeindewahlen und zuhanden der Bezirkspartei für Bezirks- und Kantonale Wahlen.

B. Der Vorstand

Art. 12

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Er besteht aus dem Präsidium, zwei Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Aktuar, und mindestens vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Mit Ausnahme des *Präsidiums* konstituiert er sich selbst.

Im Vorstand sollen die freisinnigen Mitglieder der städtischen Behörden, die

Mitglieder der freisinnigen Einwohnerratsfraktion, der FDP.Die Liberalen Frauen und der JFDP Jungfreisinnige angemessen vertreten sein.

Art. 13

Der Vorstand vertritt die Partei nach aussen. Er erledigt alle nicht der Mitgliederversammlung übertragenen Geschäfte. Im besondern obliegen ihm:

- a) Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung Besorgung der laufenden Geschäfte
- b) Wahrung der Parteiinteressen gegenüber Behörden und Öffentlichkeit
- c) Stellungnahme zu Abstimmungsvorlagen, sofern hierüber nicht die Parteiversammlung befindet
- d) Eingehung von Wahlallianzen, wenn die Parteiversammlung nicht anders beschliesst
- e) Enge Zusammenarbeit mit der freisinnigen Einwohnerratsfraktion.

Art. 14

Der Vorstand wird durch *das Präsidium* oder auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern einberufen.

Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit eines Drittels der Vorstandsmitglieder erforderlich.

Der Vorstand beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Geheime Abstimmung kann vom Vorsitzenden angeordnet oder vom Vorstand beschlossen werden.

Art. 15

Der Vorstand kann einen geschäftsleitenden Ausschuss und bei Bedarf Spezialausschüsse zur Bearbeitung bestimmter Angelegenheiten bestellen.

C. Rechnungsrevisoren

Art 16

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren auf die Dauer von zwei Jahren.

Ihnen obliegen die Prüfung der Rechnungen und Belege und die Berichterstattung an die Generalversammlung.

IV. Rechnungswesen

Art. 17

Die Einnahmen der Partei bestehen aus:

- a) den Jahresbeiträgen
- b) den ausserordentlichen Beiträgen
- c) den freiwilligen Zuwendungen

Art. 18

Die Generalversammlung beschliesst die Mitgliederbeiträge.

Art. 19

Der Jahresbeitrag wird für jedes Kalenderjahr erhoben. Die im Laufe des ersten Halbjahres eintretenden Mitglieder haben den ganzen Beitrag und die im zweiten Halbjahr eintretenden Mitglieder haben den halben Jahresbeitrag zu bezahlen. Die finanziellen Verpflichtungen ausgetretener und ausgeschlossener Mitglieder laufen in jedem Fall bis Ende eines Kalenderjahres.

Art. 20

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 21

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vermögen der FDP.Die Liberalen Bezirk Aarau übergeben, die es bis zur Gründung einer neuen FDP.Die Liberalen Aarau aufzubewahren hat.

V. Schlussbestimmungen

Art. 22

Soweit die vorstehenden Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten die einschlägigen Vorschriften des Schweiz. Zivilgesetzbuches.

Art. 23

Die vorliegenden Statuten sind von der Mitgliederversammlung vom *17. Januar 2018* beschlossen worden. Sie ersetzen diejenigen vom *20. Januar 2010*.

Im Namen der FDP.Die Liberalen Aarau

Die Präsidentin: Suzanne Marclay-Merz

Der Aktuar: Pascal Benz